

Die Verbote kurz zusammengefasst

Nicht gestattet ist,

- ... im Schleusenbereich sowie im gesamten Hafengebiet zu baden,
- ... von Brücken zu springen,
- ... sich auf Luftmatratzen, Schläuchen, usw. im Rhein treiben zu lassen,
- ... nicht eingelöste Schlauchboote zu benutzen,
- ... fremde Boote und Anlegestellen unbefugt zu betreten,
- ... an Schiffe heranzuschwimmen.

Weitere Informationen und die Fremdsprachenversionen (in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch) des vorliegenden Flyers finden Sie auf unserer Webseite www.polizei.bs.ch.



www.rheinschwimmen.ch



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Kantonspolizei

**Auf der sicheren Seite:
Wegleitung für
Rheinschwimmer/-innen**

Kantonspolizei Basel-Stadt

Postfach
4001 Basel
061 267 71 11
infopolizei@jsd.bs.ch
www.polizei.bs.ch

© 2016

ID Nr. 03.01-1.2013-1000



1. Schwimmen Sie nur innerhalb der grünmarkierten Zonen.
2. Rheinschwimmen ist nur sehr guten Schwimmerinnen und Schwimmern empfohlen.
3. Schwimmen Sie nie alleine.
4. Machen Sie sich sichtbar, zum Beispiel mit einer farbigen Badekappe.
5. Badeschuhe schützen vor Verletzungen.
6. Halten Sie ausreichend Abstand zu Brückenpfeilern, zu vertäuten Booten und Fähren.
7. Halten Sie einen grossen Abstand zur Schifffahrt. Die Grossschifffahrt erzeugt einen starken Sog bei der Vorbeifahrt und kann keine Ausweichmanöver fahren. Sie hat auch Vortritt.
8. Meiden Sie Bojen und Wehre, weil sie Verletzungsgefahren bergen.
9. Es ist unverantwortlich, Kinder mit Schwimmflügeln im Rhein schwimmen zu lassen.
10. Das Schwimmen im Bereich der Schwarzwaldbrücke ist wegen der Schifffahrt und den Wirbeln lebensgefährlich.



Blickfeld des Kapitäns von der Kommandobrücke.